

Miriam Bredemann

Generalverdacht und unberechtigter Tätervorwurf im Kontext von (Früh-)Pädagogik und Sozialer Arbeit – eine thematische Lücke im supervisorischen Diskurs?

Zusammenfassung

In ihrem Beitrag greift die Autorin einen Diskurs auf, der bislang kaum wahrnehmbar in der Supervision geführt wurde: den des Generalverdachtes und unberechtigten Tätervorwurfs im Kontext von (früh-)pädagogischen und sozialarbeiterischen Hilfen. Nach einem kurzen Überblick über den Forschungsstand zeigt sie anhand eines Fallbeispiels aus der supervisorischen Praxis auf, warum und inwiefern Supervision einen Beitrag in diesem Spannungsfeld leisten kann – dies sowohl auf der Ebene der Mitarbeitenden als auch auf Ebene der Organisation, was wiederum den unterstützten Klientelen zugutekommen kann.

1. Einleitung

Die Soziale Arbeit spielt eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung und dem Schutz von vulnerablen Gruppen in unserer Gesellschaft. In diesem Zusammenhang ist die Sensibilität für Grenzverletzungen, Gewalt und Missbrauch von essenzieller Bedeutung!

Die Realität von grenzüberschreitenden, missbräuchlichen Handlungen und sexualisierter Gewalt seitens Helfenden an ihnen anvertrauten bzw. sich anvertrauenden Menschen ist unbestreitbar und zu keiner Zeit aus dem Blick zu verlieren – wie zuletzt eindrücklich durch die Hildesheimer Studie zu einem bis in die 2000er Jahre aktiven Missbrauchsnetzwerk um Helmut Kentler dargelegt (vgl. Baader et al. 2024). Sie hat erhebliche, schwerwiegende psychische, physische, finanzielle und soziale Folgen für Betroffene und deren weiteren Lebensverlauf.

Das Problembewusstsein von und die Auseinandersetzungen mit physischer und psychischer Gewalt gegenüber Kindern und Frauen in privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie im familiären Bereich haben in Deutschland ausgehend von den 1970er Jahren durch die Zweite Frauenbewegung, die parallel dazu verlaufende Kinderschutzbewegung, die Frauen- und Geschlechterforschung und später mittels der Initiierung des *Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch* und durch die *#MeToo-Debatte* zugenommen. Gewalt gegen Männer (durch zumeist Männer) wird im gesellschaftlichen Diskurs weiterhin wenig thematisiert.

In diesem Beitrag wird eine weitere Dimension, eine weitere Perspektive in den Fokus gesetzt: Der Generalverdacht und das unberechtigte Erheben eines Tätervorwurfs gegenüber Männern, die in der (Früh-)Pädagogik und Sozialen Arbeit tätig sind. Es geht um das „unsachgemäße (Vor-)Urteil“ (Cremer & Krabel 2012: 266) und die Unterstellung, dass Männer „potenzielle Missbraucher von Kindern“ (ebd.) seien. Zudem geht es um den konkreten Vorwurf, sexuell übergriffig, sexuell gewaltsam gehandelt zu haben¹⁶.

Die fälschliche Beschuldigung von zumeist Pädagog*innen und Sozialarbeitenden (hier: Pädagogen und Sozialarbeitern) fordert nicht nur das Vertrauen in die Integrität der Sozialen Arbeit insgesamt heraus. Ein unberechtigter Tätervorwurf kann vielmehr schwerwiegende Auswirkungen auf das (Berufs-)Leben, die professionelle Identität und die berufliche Reputation haben. Aus diesen Gründen sollte diese Thematik auch Raum finden im Kontext arbeitsbezogener Beratung.

Katharina Rutschky (1991) hat Anfang der 1990er Jahre in ihrer Streitschrift „Erregte Aufklärung: Kindesmissbrauch: Fakten & Fiktionen“ die gesellschaftlichen und medialen Reaktionen auf Kindesmissbrauch untersucht und diese kritisch infrage gestellt. Ihr Buch schließt an die in Deutschland geführten Diskurse der Zweiten Frauenbewegung an. Rutschky kritisierte Strömungen des Feminismus, die ihrer Meinung nach eine vereinfachte Täter-Opfer-Dichotomie propagierten. Diese könnte nicht nur dazu beitragen, Männer in pädagogischen Berufen pauschal unter einen Generalverdacht zu stellen, po-

¹⁶ Zum Begriff der sexualisierten Gewalt s. Engelfried 2020: 119f. und Tatbestände sowie Strafmaß im Strafgesetzbuch (StGB): Paragraf 176 „Sexueller Missbrauch von Kindern“; Paragraf 177 „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“; Paragraf 178 „Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“.

tenziell sexuellen Missbrauch zu begehen, sondern zudem zu einer Engführung der Komplexität individueller Fälle. Hierin sah die Autorin eine unfaire Behandlung und eine Form der Diskriminierung, die dazu führen könnte, dass weniger Männer pädagogische Berufe wählen. Eine Kultur des Misstrauens und der Verdächtigungen werde gefördert, was das Vertrauen zwischen Erziehern und Kindern untergrabe und eine Atmosphäre der Angst und Unsicherheit begünstige.

Rutschky plädierte für eine differenzierte, reflektierte Betrachtung und faktenbasierte Auseinandersetzung mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs, ohne dabei alle Männer in pädagogischen Berufen pauschal zu verdächtigen. Ihre Position zielte darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Kinder vor Missbrauch und der Wahrung der Unschuldsvermutung und der Rechte von Männern zu finden, die in der pädagogischen Arbeit tätig sind. Dabei sprach sie sich für sinnvolle Schutzmaßnahmen und Präventionsstrategien aus, die sowohl Kinder schützen als auch die Rechte und die Würde der in pädagogischen Berufen arbeitenden Männer anerkennen.

Generalverdacht und sexueller Missbrauch sind „gewissermaßen zwei Seiten einer Medaille, wenn sich auch bei näherer Betrachtung zeigt, dass beide Themen in der Praxis ein (unverbundenes) Eigenleben führen“ (Cremer & Krabel 2012: 267). Mein Beitrag greift die von Rutschky angestrebte Perspektivenerweiterung – begrenzt auf den Generalverdacht sowie den unberechtigten Tätervorwurf in der Supervision – und den Hinweis des Erfordernisses weiterer Schutz- und Präventionskonzeptionen in Arbeitsfeldern der (Früh-)Pädagogik und Sozialen Arbeit auf. Anlass für meinen Aufsatz bildet meine berufspraktische Erfahrung als Supervisorin insbesondere der letzten fünf Jahre, in denen das Thema des Generalverdacht und des unberechtigten Tätervorwurfs in Einzel- aber auch Team- und Gruppensupervisionen von Supervisanden (bislang ausschließlich von Männern) in die von mir durchgeführten Supervisionen eingebracht wurde. Dies auch mit Angst vor Verurteilung und Scham.

Muss man – da das Thema im supervisorischen Diskurs kaum wahrnehmbar auftaucht – davon ausgehen, dass es oft nicht eingebracht wird?

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich ausdrücklich festhalten, dass jedem Täterverdacht und jedem Tätervorwurf umgehend und umfassend nachzugehen ist, und dass empirisch gesehen weit mehr Männer als Frauen Täter, sowohl hinsichtlich sexueller

Übergriffe allgemein als auch hinsichtlich der Pädophilie sind (vgl. Statista 2024; Die Bundesregierung 2024; BMFSFJ 2024; BKA 2024). In diesem Beitrag fokussiere ich mich auf Supervisanden, die sich mit einem Generalverdacht und/oder Tätervorwurf konfrontiert sahen bzw. sehen. Dies soll nicht implizieren, dass es nicht auch Frauen gibt, die Täterinnen sind (vgl. UBSKM 2024) sowie auch Frauen, die sich zu Unrecht mit einem Tätervorwurf konfrontiert sehen können.

Ziel meines Beitrages ist eine erneute Sensibilisierung für das Thema des Generalverdachtes, mit dem Männer in der (früh-)pädagogischen Arbeit einen täglichen Umgang zu finden haben, um handlungsfähig zu bleiben. Insbesondere für Berater*innen, die im Studium der Sozialen Arbeit die Praxisreflexion durchführen, erachte ich das Wissen um und die Sensibilität für diese Thematik als überaus wichtig. Denn: Im Hinblick auf die mögliche Gefahr einer Denunzierung und einer Skandalisierung in Form eines Tätervorwurfs und in den Bemühungen, diese in jedem Fall möglichst auszuschließen, könnte eine geschlechtersensible Supervision insbesondere junge Männer, die in den Beruf einmünden, unterstützen. Sie könnten die Wahl ihres Arbeitsfeldes bewusst(er) treffen. Wenn sie in einem Arbeitsfeld bereits arbeiten, in denen ein Generalverdacht eher wahrscheinlich ist, wie dem Tätigkeitsbereich der Kindertagesstätte (Kita) oder Einrichtungen, in denen insbesondere Frauen und Kinder begleitet und betreut werden, die Erfahrungen von Missbrauch und Gewalt gemacht haben, könnte arbeitsbezogene Beratung eine unterstützende Möglichkeit bieten, Handlungssicherheit zu erreichen, zu erhalten oder wiederherzustellen. Organisationen könnten (auch) durch Supervision in ihrer Konzeptentwicklung unterstützt werden, dies mit Blick sowohl auf Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt als auch zum Umgang mit dem Generalverdacht (vgl. Cremers & Krabel 2012).

Vielleicht lässt Sie aufmerken, wieso erneut eine Frau über das Thema *Geschlecht in der Supervision* und dies mit dem Blick auf Supervisanden schreibt¹⁷ –

Stellt es weiterhin eine Schwierigkeit dar, als Mann über Geschlecht zu schreiben, dazu zu forschen, ohne unter einen antifeministischen Verdacht gestellt zu werden? Lässt sich eventuell auch heute noch eine spezifische Konfliktlinie der Geschlechterkultur in Deutschland erkennen, die Peter Döge im Jahr 2005 in Anlehnung an Carol Hagemann-

¹⁷ Aktuell ist ein Beitrag von Wolfgang Ruthemeier und Klaus Obermeyer (2024) erschienen, in dem sie verschiedene Komplikationen, die in der Supervision von Fällen sexualisierter Gewalt sowohl von Supervisand*innen als auch Supervisor*innen zu bewältigen sind, ausgehend von einem Fallbeispiel darlegen.

Whites Forschungen als „eine konfrontativ-konfliktorische“ (Döge 2005: 19) beschrieben hat? Laufen Männer in einer solchen Kultur in eine feministische Geschlechterfalle im Sinne von: Würden sie etwas zur Geschlechterfrage sagen, gilt dies als Anmaßung, sagen sie nichts, wird es als Desinteresse gedeutet (vgl. ebd.)?

Macht sich jeder Mann, der über das Thema schreibt, verdächtig, sich und andere Männer freizusprechen?

An den Beginn meines Aufsatzes stelle ich ein Fallbeispiel aus meiner supervisorischen Arbeit als Lehrbeauftragte an einer Hochschule im Kontext des Studiums der Sozialen Arbeit. Personen und Inhalte sind zur Sicherstellung der Anonymität verfremdet. Bereits an dieser Stelle möchte ich betonen, dass der Unschuldsauskunft des Falleinbringers W. direkt Glauben geschenkt werden konnte. Denn die Frage von Schuld oder Unschuld spielt auf Seiten der Supervisorin*des Supervisors, die*der mit dieser Thematik in der Beratung konfrontiert wird, eine zentrale Rolle (s.u.). Im Anschluss daran stelle ich dar, inwiefern Themen wie Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt in dem supervisorischen Fachdiskurs verhandelt werden. Im Weiteren führe ich kurz gefasst Forschungsergebnisse zu *Männern im Elementarbereich* an. Anschließend formuliere ich unter Einbezug supervisorischer Fachbeiträge erste Überlegungen und Fragen zu dem Fall, woraus sich Herausforderungen für das supervisorische Verstehen und die supervisorische Intervention ableiten lassen.

2. Der Fall

Der Student W. bringt den Fall in der letzten halben Stunde der Praxisreflexionssitzung ein. Zu Beginn der Besprechung hatte er angekündigt, ein Thema mitgebracht zu haben. Er ließ jedoch einer Kommilitonin, die von einer Krisensituation in ihrer Praxisstelle berichten wollte, den Vortritt.

W. arbeitet seit sieben Wochen in einer Mutter-Kind-Einrichtung, in der Schwangere und alleinerziehende Mütter – vereinzelt auch Väter – Hilfestellungen zur Bewältigung ihrer Lebenssituation, sozialpädagogische Unterstützungen sowie die Möglichkeit eines Schul- und Berufsabschlusses erhalten. Auch den Kindern kommt eine geeignete Betreuung und Förderung zuteil. Grundlage ist der Paragraf 19 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB

VIII), nach dem Mütter und Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, Anspruch auf Unterkunft und Betreuung haben, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form zur Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder benötigen.

W. ist das einzige männliche Mitglied eines achtköpfigen Teams. Bereits zu Beginn seiner praktischen Tätigkeit in der Einrichtung berichtete er in einer Praxisreflexion, dass er besonders darauf achtgäbe, eine *besondere* – zugleich weiterhin zugewandte – Distanz zu den Müttern einzuhalten. So halte er beispielsweise die Türen geöffnet, wenn er Gespräche mit ihnen in deren Zimmern führe und ließe sich nicht in zu persönliche, *intime* Gespräche verwickeln. Nun berichtete er, dass es vor zwei Tagen einen „Vorfall“ (W.) in der Einrichtung gegeben habe:

Eine Mutter, hier M. genannt, die vor eineinhalb Wochen zusammen mit ihrer einjährigen Tochter im Haus ihre Aufnahme gefunden habe, hätte den anderen im Haus lebenden Frauen gegenüber gesagt, dass W. ihr gegenüber sexuell übergriffig gewesen wäre. Die anderen Frauen hätten diesen Vorwurf umgehend an ihn und die Mitarbeiterinnen herangetragen. Bei nachfolgenden Gesprächen mit M. habe diese bestritten, dass sie diese Aussage getätigt habe.

W. berichtet, dass M. 20 Jahre alt ist. Mit 15 Jahren habe sie ihr erstes Kind geboren, das seit der Geburt in einer Pflegefamilie lebe. Mit 18 Jahren sei ihr zweites Kind geboren. Seitens des Jugendamtes bestehe die Auflage, dass M. die Hilfen eines Mutter-Kind-Hauses in Anspruch nimmt, um das Sorgerecht für ihr jüngeres Kind behalten zu können. Aus der letzten Mutter-Kind-Einrichtung sei sie „rausgeflogen“ (ebd.), da sie sich nicht in die Strukturen eingefunden habe. M. habe als Kind und Jugendliche sexuelle Missbrauchserfahrungen gemacht.

W. gibt an, dass M. ihn zuerst angehimmelt, ihm gesagt habe, er sei „der tollste Mann, den sie je kennengelernt habe“ (ebd.). Zugleich hätte sie ihren *Platz* in dem Haus unter den anderen fünf Müttern mit deren Kindern finden müssen. W. räumt ein, dass eventuell Motive wie der Wunsch nach Aufmerksamkeit, Anerkennung und/oder Neid bzw. Eifersucht eine Rolle bei dem von ihr getätigten Tätervorwurf gespielt haben könnten. Er berichtet weiter, dass M. ihn seit dem Tätervorwurf ablehne, Kontakte mit ihm meiden und bei *zufälligen* Begegnungen ihn ignorieren würde.

W. benennt, dass ihn der Vorfall „völlig fertig gemacht habe“ (ebd.). Beim Tätigen dieser Aussage errötet er. Er berichtet, dass sich seine Kolleginnen sehr klar, ihn direkt unterstützend verhalten hätten. Sie wären dem Vorwurf, der von M. als getätigte Aussage weiterhin abgestritten werde, direkt nachgegangen. Obschon der Tätervorwurf direkt „vom Tisch“ (ebd.) gewesen sei, wirke das Ganze bei ihm noch nach. Er wolle in der Einrichtung bleiben, frage sich aber, wie er erneute Vorwürfe verhindern könnte. Der emotionale Druck bei W. scheint weiterhin hoch. Er bekräftigte erneut, dass er sich gut unterstützt seitens des Teams und deren Leitung sähe. Diese „ständen hinter ihm“ (ebd.).

3. Diskurs über Grenzverletzungen und (sexuellen) Missbrauch in der Supervision und Forschungsarbeiten zum Generalverdacht

Bevor Überlegungen, Hypothesen und Fragen zu dem Fall dargelegt werden, stelle ich dar, inwiefern der Diskurs über Grenzüberschreitungen und (sexualisierter) Gewalt Eingang in den Hauptstrom des supervisorischen Diskurses gefunden hat. Anschließend wird der Begriff des Generalverdacht beleuchtet. Als drittes werden – in einem kurzen Überblick – Forschungsergebnisse zu dem Thema zusammengeführt.

3.1 Diskurs über Grenzüberschreitungen und (sexualisierter) Gewalt in der Supervision

Durch die Forschungsarbeit der Autorin zum „Diskurs über Geschlecht und Geschlechtergerechtigkeit in der Supervision“ (Bredemann 2023a) konnte belegt werden, dass grundsätzlich die Thematisierung von Grenzverletzungen und Formen (sexualisierter) Gewalt ein weiterhin eher randständiges Thema im supervisorischen Fachdiskurs darstellt. Lassen sich noch Beiträge finden, die die von Supervisand*innen unterstützten Klientele, die Opfer von Grenzverletzungen und Gewalt Zu- bzw. Angehöriger oder weiterer Personen aus dem sozialen Umfeld geworden sind, in den Fokus setzen und Abwehr- und Übertragungsdynamiken (auch) innerhalb des supervisorischen Arbeits- und Beziehungsraumes mit einbeziehen (vgl. u.a. Hege 1985; Stemmer-Lück 1991; Finster 2014; Glammeier 2015; Neumann 2015; Hertel 2015; Gröning 2015, Ruthemeier & Obermeyer

2024), wird die Diskussion signifikant schmaler im Hinblick auf folgende Themenbereiche:

- Professionelle im Feld der Sozialen Arbeit, die selbst gewalttätig gegenüber ihnen anvertrauten bzw. sich anvertrauenden Menschen geworden sind (vgl. Lenz 1999 mit Blick auf männliche Helfer; es wurden keine Beiträge gesichtet, die den Blick auf Frauen erweitern, die Gewalt ausüben)
- Tatbestände der sexualisierten Gewalt, ausgehend von männlichen Klienten gegenüber professionell Tätigen (vgl. Mallin 2023; Bredemann 2023b)
- mögliche Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt im supervisorischen Arbeits- und Beziehungsraum, insbesondere im Setting von Supervisionsweiterbildung (vgl. Schreyögg & Rauen 2002 mit Blick auf Coaching; Königswieser 1981; König 1994, Dorst 1994; Lohl 2019 mit Blick auf den Kontext gruppendynamischer Ausbildung bzw. Supervisionsweiterbildung, vgl. Bredemann 2023a: 296ff.).

Brigitte Schigl und Hilarion Petzold weisen in ihrer Forschungsarbeit „Supervision auf dem Prüfstand“ (Petzold et al. 2003: SAP I; Schigl et al. 2020: SAP II)¹⁸ darauf hin, dass problematische Verläufe, unerwünschte Effekte, Risiken, Nebenwirkungen und Schäden von Supervision seit Ende der 1990er Jahre erforscht werden (vgl. Petzold & Rodriguez-Petzold 1997; Erhardt & Petzold 2011; Keiblinger 2012; Schigl 2016; Eberl 2018), aber bis heute wenig Eingang in den supervisorischen Diskurs gefunden haben.

Gibt es auch eine Tendenz, diese Themen zu verhindern – soll die Supervision sauber gehalten werden?

Das Thema der Grenzverletzungen im therapeutischen Setting der Psychoanalyse wird in aktuellen Publikationen aufgegriffen (vgl. Bicaaj et al. 2024, Gabbard, erscheint 10/2024).

¹⁸ In den Jahren 2002 bis 2009 bildeten diese Themen den Forschungsschwerpunkt eines Forschungsprojektes am „Department für Psychotherapie und biopsychosoziale Gesundheit“ an der Donau Universität Krems unter Leitung von Anton Leitner. Neben der groß angelegten RISK-Studie für die Psychotherapie (Leitner; Schigl & Märtens 2014) wurden mithilfe Studierender des Lehrgangs „Supervision und Coaching“ Daten zum Dunkelfeld in der Supervision erhoben (vgl. u.a. Kero 2010; Schigl 2011; Keiblinger 2012).

Die Frage des unberechtigten Tätervorwurfs greift im supervisorischen Fachdiskurs Jürgen Haas (2015) in seiner Masterarbeit mit dem Titel „Gruppensupervision als geschlechtshomogener Reflexionsraum für männliche Erzieher in Kindertageseinrichtungen – Hintergrund, Bedarf und Perspektiven“ auf. Auf Basis seiner Erfahrungen als Supervisor und Akteur in der landeskirchlichen Bildungsarbeit mit Männern geht Haas der Frage nach, inwieweit Gruppensupervision ein zielführender und geeigneter Ansatz ist, um den Austausch von pädagogischen Fachkräften in einem geschlechtshomogenen Kontext qualifiziert sicherzustellen. Neben der Zusammenführung aktueller Forschungsergebnisse zur Arbeit von Erziehern im Arbeitsbereich der (Früh-)Pädagogik, wertet er vier mit Erziehern geführte Interviews qualitativ aus. Mit Blick auf Faktoren, die weiterhin den Zugang und die Arbeit von Männern in Kindertageseinrichtungen erschweren, benennt der Autor neben Barrieren, die die Wahl einer Tätigkeit im Bereich der pädagogischen Früherziehung erschweren – wie z. B. wenig soziale Anerkennung, eine geringe Entlohnung, wenig Aufstiegschancen, traditionelle Geschlechtervorstellungen und Berufsvorstellungen, die mit dem empirisch weiblich dominierten Arbeitsfeld verbunden sind – die Angst, als „potenzieller Missbraucher gesehen zu werden“ (Haas 2015: 23).

Bei der Entwicklung des Interviewleitfadens verzichtete Haas auf die Aufnahme einer Frage, durch die der Aspekt des Generalverdachtens direkt angesprochen wird. Er wollte erfahren, ob das Thema von den Interviewten selbst angesprochen wird. Die letzte Frage seines Interviewleitfadens lautete: „Welche Frage hast du vermisst, zu der du aber zum Schluss noch etwas sagen möchtest?“ (ders. 2015: 96). Alle vier Gesprächspartner sprachen das Thema des Generalverdachtens an, womit dessen Bedeutung für die Interviewten erkennbar wurde.

Haas schreibt: „Das Missbrauchsthema und der Aspekt des Generalverdachtens ist nach meinen Erfahrungen aus Gesprächen mit zahlreichen Männern, z. B. im Rahmen von Fachtagungen, ein sehr sensibles Thema, an dem kein Mann, der im Bereich der Frühpädagogik eingesetzt ist, vorbeikommt. Die Sorge, verdächtigt zu werden, begleitet viele Männer in der Arbeit. Dies führt dazu, dass manchmal schon nahezu automatisch Schutzvorkehrungen getroffen werden, ohne täglich bewusst darüber nachzudenken. Wann immer in den Medien, ob zu Recht oder zu Unrecht, ein Mann verdächtigt wird, erreicht dieser Sachverhalt meiner Erfahrung nach viele männliche Erzieher wie ein ‚Lauffeuer‘ und hat Folgen für sie selbst, wie auch für ihr Umfeld“ (ders. 2015: 102).

Als *erstes Zwischenfazit* ist festzuhalten: Es lassen sich weitere Forschungsbedarfe für die Supervision erkennen, die sowohl Opfer, Täter*innen, potenzielle Fehlbeschuldigte und unter einen pauschalen Generalverdacht gestellte Männer – aber auch Frauen und

Menschen zwischen und außerhalb dieser Kategorien des sozialen Geschlechts – in der (Früh-)Pädagogik und Sozialen Arbeit angemessen berücksichtigen. Zudem wird ersichtlich, dass auch für die supervisorische Szene anstehen sollte, vorliegende Forschungsarbeiten zu (sexuellen) Grenzüberschreitungen und Gewalt in der Supervision nicht nur zur Kenntnis, sondern innerhalb des fachlichen und berufspolitischen Diskurses aufzugreifen und weitere Supervisionsforschung dazu anzuregen. Ansonsten droht eine Supervision, die sich emanzipatorisch-demokratisch versteht (vgl. Ethische Leitlinien der DGSv von 2023), *aus der Zeit zu fallen*.

3.2 Forschungsergebnisse zum Elementarbereich

Seit den 2000er Jahren liegen (auch) im deutschsprachigen Raum Forschungsarbeiten zum beruflichen Handeln von Männern im (früh-)pädagogischen Arbeitsbereich vor.

Mit Blick auf Männer, die in empirisch weiblich dominierten Arbeitsfeldern beruflich tätig sind, lässt sich zunächst festhalten, dass sie – wenn sie keine Leitungsposition bekleiden – neben einer möglichen Aufwertung zugleich eine Abwertung über ihre Genderrolle erfahren können. So lässt die kritische Auseinandersetzung mit dem Konzept der „hegemonialen Männlichkeit“ (Connell 2015) von Michael Meuser und Sylka Scholz (2012) den Schluss zu, dass die Berufsgruppe der Erzieher selbst keine Repräsentanten hegemonialer Männlichkeit darstellen. Vielmehr sind sie der Gruppe zuzuordnen, die Raewyn Connell (2015) in ihrem Modell unter „Komplizenschaft“ (133) fasst. Dazu zählt Connell Männer, die selbst nicht hegemoniale Männlichkeit verkörpern, jedoch mit ihr in Verbindung stehen und an der „patriarchalen Dividende“ (ebd.) partizipieren, einem „allgemeinen Vorteil, der den Männern aus der Unterdrückung der Frauen erwächst“ (dies. 2015: 100).

So gilt auch auf Basis der Hochschätzung des Männlichen eine Zunahme männlicher Erzieher als wünschenswert. Zudem zirkulieren sie tendenziell leichter als Frauen in Leitungspositionen. Allerdings laufen sie durch die Ausübung eines weiterhin statusniedrigen, traditionell weiblichen Berufes Gefahr, abgewertet zu werden (vgl. Breitenbach et al. 2015: 30ff.; zu den Widersprüchen, denen Männer im (früh-)pädagogischen Feld ausgesetzt sind, s. u.a. Forschungsarbeiten von Cremers et al. 2010; Aigner & Rohrmann 2012; Buschmeyer 2013a; Brandes et al. 2016).

Auf der quasi anderen Seite der „patriarchalen Dividende“ (Connell 2015: 133) ist der Generalverdacht zu benennen (vgl. Breitenbach et al. 2015; Buschmeyer 2013a; Rohrmann 2015). Das bedeutet, dass Männer, die in Kitas arbeiten, verdächtigt werden, die unvermeidliche körperliche Nähe zu Kindern für sexuelle Übergriffe zu nutzen. Es wird ihnen unterstellt, bewusst eine Tätigkeit gewählt zu haben, die diese Nähe mit sich bringt.

Tim Rohrmann schreibt in diesem thematischen Kontext, dass es sich hier symbolisch „um höchst unterschiedliche Zuschreibungen [handelt]. Die möglicherweise vagen Befürchtungen sexueller Grenzverletzungen lassen sich mit bestimmten Konzepten aggressiver männlicher Sexualität und Männlichkeit vereinbaren, wenn auch in einem negativen Sinn. Männer behalten so symbolisch ihre Männlichkeit, die sie durch die Ausübung weiblich konnotierter Tätigkeiten und die Nähe zu Kleinkindern zu verlieren drohen“ (Rohrmann 2015: 31f.).

Zudem können Erzieher mit Pädophilen assoziiert werden. Pädophilie gilt als etwas, dass schwer mit Männlichkeit zu vereinbaren ist (vgl. Breitenbach et al. 2015: 31f.; Neubauer 2016: 103).

Professionelles Handeln erfordert Handlungssicherheit. Beratungs-, Betreuungs- und Pflegearbeit benötigt kongruente, souveräne Helfer. Anna Buschmeyers (2013a) Forschungsarbeit ist in diesem thematischen Zusammenhang aufschlussreich. Sie hat untersucht, wie Erzieher in der Interaktion Männlichkeit im Kontext eines weiblich konnotierten Feldes konstruieren. Ein Ergebnis ihrer Studie ist, dass die Erzieher sich als etwas „„Besonderes“ wahrnehmen und darstellen“ (dies. 2013a: 207). Sie sehen sich in einer Sonderposition, die sowohl positiv im Sinne eines „Vorbild[es]“ (ebd.) als auch negativ im Sinne des „Verdächtige[n]“ (ebd.) verstanden und bewertet werden kann. In den Interviews führen die Erzieher Beispiele an, aus denen erkennbar wird, wie präsent die Attribution potenzieller Täter für sie im Arbeitsleben ist (vgl. dies. 2013a: 219f.). Buschmeyer schreibt, dass die Erzieher Zuschreibungen erleben, „die auf hegemonialen Männlichkeitsbildern basieren: Männlichkeit und Zärtlichkeit oder Zuneigung werden schnell als sexuell aufgeladen wahrgenommen und von den Eltern als verdächtig eingestuft, da männliche Sexualität als unkontrollierbar gilt“ (dies. 2013a: 202). Die Autorin findet heraus, dass die Wahrnehmungen im Sinne des Vorbildes oder des Verdächtigen das körpernahe Handeln der Erzieher unterschiedlich stark beeinflussen (vgl. dies. 2013a: 207ff.).

Die Angst vor Verdächtigungen können besonders bei der Berufswahl und beim Berufseinstieg eine Rolle spielen (vgl. Aigner et al. 2012: 91). Das Thema ist in öffentlichen

und fachlichen Debatten präsent. Wie bereits angesprochen, richten sich die Vorbehalte gegen Männer und nicht gegen Frauen, da empirisch gesehen weit mehr Männer als Frauen Täter sowohl hinsichtlich sexueller Übergriffe allgemein als auch hinsichtlich der Pädophilie sind. Zudem lässt sich empirisch auch zeigen, dass sich pädophile Täter oft bewusst ein Umfeld suchen, das ihnen die Nähe zu Kindern erlaubt (vgl. Breitenbach et al. 2015: 32). In einem Teil der Literatur hält sich ein – wenn auch empirisch nicht belegbarer – Verdacht gegen Frauen, die privat und beruflich mit den Körpern kleiner Kinder zu tun und deshalb die Möglichkeit haben, ihre Übergriffe zu verdecken. Eva Breitenbach und Mitforscherinnen stellen heraus, dass kein Beleg vorläge, dass sie sexuelle Gewalt ausübten, aber dass sie die Möglichkeit dazu hätten (vgl. ebd.).

Der Missbrauchsverdacht verunsichert insbesondere männliche Auszubildende, aber auch langjährig beruflich Tätige und schränkt sie in ihrer pädagogischen Tätigkeit ein. Um sich vor einem möglichen Verdacht zu schützen, begrenzen Männer den Körperkontakt zu Kindern, insbesondere den zu Mädchen, um Reaktionen seitens Kolleg*innen und Eltern zu verhindern. „Die Männer trauen sich beispielsweise nicht, Kinder auf den Schoß zu nehmen, sie auf die Wange zu küssen oder verzichten auf Umarmungen und körpernahe Turnübungen“ (Cremers et al. 2010: 63; vgl. Brandes 2016: 145f.). Teilweise werden sie auch direkt von ihren Vorgesetzten angewiesen, die Tür geöffnet zu halten, wenn sie Kinder beispielsweise wickeln. Bereits spielt in der Ausbildung die Befürchtung, sexueller Belästigung oder sexueller Übergriffe beschuldigt zu werden, eine große Rolle (vgl. ebd.).

Josef Christian Aigner und Thomas Rohrmann (2012) legen die Diskussion zum Generalverdacht in den angelsächsischen Ländern, den USA und Neuseeland dar. Sie stellen fest, dass, während in Deutschland eher individuelle und intransparente Strategien im Umgang mit dem Generalverdacht dominieren, in Ländern wie den USA oder Neuseeland Anweisungen erstellt wurden, nach denen Erzieher und z.T. auch Erzieherinnen auf körperliche Berührungen in der Arbeit mit Kindern weitgehend verzichten sollen (*sog. No-Touch-Policy*).

Männer werden also beobachtet – und Beobachtung macht unfrei. Die ständig mitlaufende Frage: *Verhält er sich richtig?* bzw. *Verhalte ich mich richtig?* produziert genau

die Fokussierung auf die Sexualität. Man(n) wird unfrei, schränkt sich ein, lenkt die Beobachtung genau darauf... ein Teufelskreis – und die Produktion eines Stigmas.

Generalverdächtigungen sind für Männer verletzend und diskriminierend und erschweren einen offenen Umgang mit kindlicher Sexualität in Kitas. Sie verstärken Geschlechterdifferenzen und reaktivieren alte Muster der Geschlechterpolarität, während das Thema Sexualität – als ein weiterhin oftmals mit einem Tabu belegten Thema in den Einrichtungen – in negativer Form als *Gefährdung für Kinder* in die Kitas Eingang findet. Dies erschwert einen offenen und gelassenen Umgang mit (kindlicher) Sexualität und die Entwicklung angemessener Konzepte der sexuellen Bildung (vgl. Breitenbach et al. 2015: 32).

Michael Cremers und Jens Krabel verdeutlichen, dass Kitas eine offene Diskussion über dieses „heikle Thema“ (Cremer & Krabel 2010: 275) sowie Konzepte zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt benötigen. Sie empfehlen Kindertageseinrichtungen zudem ein Schutzkonzept zum Umgang mit dem Generalverdacht, das sowohl den Schutz von Kindern als auch den Schutz von männlichen Fachkräften vor ungerechtfertigten Verdächtigungen sicherstellen soll (vgl. ebd.: 275ff.).

Auch, wenn *Männer und Männlichkeiten in der Sozialen Arbeit* in der sozialarbeiterischen Fachliteratur mit unterschiedlichen Akzentuierungen in den Blick genommen werden, wie in dem Herausgeber*innenband von Peter Hammerschmidt, Juliane Sagebiel, und Gerd Stecklina (2020), konnten keine Forschungsarbeiten und/oder Fachveröffentlichungen gefunden werden, die das Thema des Generalverdachtes aufgreifen.

Als *zweites Zwischenfazit* ist daher festzuhalten: Die Forschungsergebnisse, die hier auf den Bereich der Kita-Arbeit bezogen sind, erscheinen anschlussfähig an weitere Arbeitsbereiche der Pädagogik und Sozialen Arbeit, in denen Mitarbeiter in der Minderanzahl sind und zumeist äußerst verletzte Klientele unterstützen. Sie weisen auf die Bedeutung einer Berücksichtigung dieses Themas auch für die arbeitsbezogene Beratung hin. Erkennbar wird, dass die Gefahr eines unberechtigten Tätervorwurfs als *Folie* nicht ausschließlich in latenter, sondern auch in manifester (den Arbeitsalltag belastender) Weise bei Männern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit stets mitschwingt. So gibt auch der Student aus dem Fallbeispiel an, dass er seit Beginn seiner Tätigkeit im Mutter-

Kind-/Vater-Kind-Haus darauf geachtet habe, die Tür geöffnet zu lassen, wenn er Frauen berät/unterstützt.

4. Hypothesen, Überlegungen und Fragen zum Fall

Nachfolgend werden erste Überlegungen und Fragen zu dem Fall dargelegt. Im Schwerpunkt wird dabei eine psychodynamische Perspektive eingenommen.

4.1 Grundsätzliche Abwehr- und Übertragungsdynamiken in Frauenhäusern und Perspektive auf Frau M.

Mitarbeitende in Mutter-Kind-/Vater-Kind-Häusern (bis in Krafttreten des SGB VIII im Jahr 1990 ausschließlich Frauenhäusern) sind in indirekter oder auch direkter Weise immer wieder mit verschiedenen Auswirkungen von Gewalt der unterstützten Frauen sowie Gewalt der Männer (dies aber in einem empirisch deutlich geringeren Ausmaß, weshalb die nachfolgenden Ausführungen auf Frauen begrenzt sind) und deren Traumata konfrontiert. Dies ist beispielsweise bedingt durch die gewalttätigen Ex-Beziehungen der Frauen und deren Auswirkungen auf ihre Psyche oder auch durch die Strukturen der Frauen selbst. Sexuelle Grenzüberschreitungen, sexuelle Ausbeutung, Vergewaltigungen, sexueller Missbrauch, Prostitution, Menschenhandel, körperliche und emotionale Misshandlungen, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, digitale Gewalt können von Frauen erfahren worden sein. Als überwältigende Gefühle sind hier Ohnmacht, Gefühle des Ausgeliefert-Seins und tiefer Scham anzunehmen, was von den Frauen zumeist für ein *Überleben* abgespalten oder verdrängt sein/werden sollte, was aber auch eine erhöhte Ressourcenaktivierung bei ihnen bewirken könnte. Es erscheint unumgänglich, dass sich diese emotionalen Erfahrungen/Lagen auf das Team auswirken.

Sabine Finster schreibt zu „Besondere[n] Aspekte[n] in der Supervision von Frauenhäusern“ (Fenster 2014). Dabei werden von ihr spezifische Merkmale der Organisation wie eine antihierarchische Struktur, Interkulturalität und Auswirkungen von Traumatisierungen des unterstützten Klientels insbesondere mit Blick auf Übertragungsprozesse in der Supervision analysiert. Finsters Analysen lassen sich auf die im Fall thematisierte Organisation des Mutter-Kind-/Vater-Kind-Hauses übertragen, da die Schilderungen über die

traumatischen Erfahrungen der dort unterstützten M. auf vergleichbare Abwehr- und Übertragungsmechanismen (im Sinne von Überlebensstrategien) schließen lassen.

So beschreibt sie, dass Gefühle der Ohnmacht und des Ausgeliefert-Seins in einer Art „Übertragungsverlängerung“ (dies. 2014: 155) an die Mitarbeitenden im Frauenhaus weitergegeben werden können. Eine Dynamik der „Täter-Übertragung“ (ebd.) könnte erfolgen, was nicht selten zu spezifischen Gegenübertragungsreaktionen des Teams in Form von starken Ohnmachts- und Schuldgefühlen führe. Zudem könnten Sekundärtraumatisierungen der einzelnen Mitarbeitenden dadurch ausgelöst werden (vgl. dies. 2014: 154 ff.).

Zudem seien dissoziative Phänomene zu beobachten, die in der Gegenübertragungsreaktion des Teams dazu führen könnten, dass Gefühle der im Haus lebenden Frauen als absolut dramatisch oder als extrem nichtig erlebt werden. Als weiteres Übertragungsphänomen führt Finster die „Hilflose-Helfer-Übertragung“ (ebd.) an. Hintergrund ist hier ein oft Nicht-Eingreifen Angehöriger bei sexuellen und/oder gewalttätigen Übergriffen (vgl. ebd.).

Bei der unterstützten M. handelt es sich um eine Frau, bei der das Erleiden früher Störungen und Traumata anzunehmen ist, wodurch eine Abwehr mittels Dissoziation nahe liegt. Fraglich ist, welche Erfahrungen sie mit Männern und in ihrer Herkunftsfamilie gemacht hat. Ist eine frühe Verwahrlosung, und/oder eine frühe Sexualisierung erfolgt? Könnte bei ihr die Sehnsucht nach dem Kind bestehen, das rettet?

Aus der Erzählung des Studenten geht hervor, dass M. ihn in Form einer Spaltungsabwehr zunächst idealisiert hat im Sinne von: *Endlich ein Mann, der reflektiert ist – Ein anderer Mann*. Besteht bei ihr eventuell eine Sehnsucht nach einem normalen Familienleben: Vater, Mutter, Kind? Könnte sie wütend sein, da sich der Student *als Mann* professionell verhalten hat? Welche Formen der Verführung, der Entwertung, der Vernichtung, der stellvertretenden Vernichtung könnten gegeben sein? Und: Was heißt es, mit fünfzehn Jahren Mutter zu sein? Stellt es eine Demütigung für sie dar, in einem *Heim* leben zu müssen? Inwiefern besteht eine Bereitschaft auf ihrer Seite zu *Spielchen* – zu Verführung und Überführung etc.?

Die Idealisierung kann noch andere Folgen haben: Wenn sich der Student abgrenzend verhält, könnte die junge Mutter dies als Zurückweisung erleben. Es könnte sie kränken.

Mit wenig Erfahrungen in Selbstreflektion könnte sie ihren Ärger nach außen richten: Er ist schuld, dass er nicht so ideal ist, wie sie ihm das zugeschrieben hat. Die Annahme liegt nahe, dass diese junge Frau das nicht verstehen kann... Es wird vermutlich eine kognitive und emotionale Überforderung für sie sein, wodurch Hass entsteht: Wieder wendet sich ein idealisiertes Objekt ihr nicht zu...

Zudem könnte M. ihren inneren Konflikt, ihr Trauma (Opfer-und-Täter-Erfahrung) unbewusst mittels projektiver Identifikation nach außen gelagert und dort bearbeitet haben. Sie hat W. indirekt beschuldigt, ihr gegenüber sexuell übergriffig gewesen zu sein, eine Anschuldigung, die von anderen im Haus lebenden Frauen an die Mitarbeiterinnen herangetragen wurde. Die Mitarbeiterinnen haben diese ihnen angebotene projektive Identifikation – dem Bericht des Studenten folgend – anscheinend nicht angenommen. Was die Dynamik bei den anderen Frauen im Haus ausgelöst hat, verbleibt an dieser Stelle im Bereich der Spekulation. W. gab lediglich an, dass nach dem getätigten Vorwurf vom M. „Aufregung“ (W.) im Haus geherrscht habe.

4.2 Perspektive auf den Studenten W.

Es ist mutig und zeugt von Vertrauen in die Gruppe – 19 weitere Studierende, wovon sich zusammen mit ihm sieben als Mann identifizieren und die Altersspanne zwischen 18 und 20 Jahren liegt – und in die Lehrende (ausgebildete Supervisorin, was für die Durchführung von Praxisreflexion an Hochschulen aber nicht als Qualifikation erforderlich ist, s. BAG PRAX 2017), dass W. dieses hoch sensible, persönliche, schambesetzte und heikle Thema in die Runde einbringt.

So könnten Anwesende sich bereits (unbewusst) provoziert sehen, wenn sich Männer verletzlich zeigen, und/oder: es könnte auf Seiten des Mannes, der das Thema einbringt, mit Blick auf (inkorporierte) tradierte Genderrollen(-erwartungen) Scham und Unsicherheit bestehen, eigene Schwäche zu zeigen (vgl. Lenz 1999). Auch könnte sich ein *nicht-gewalttätiger Mann* dafür schämen, qua biologischen Geschlecht einer Gruppe anzugehören, zu denen Männer zählen, die Gewalt ausüben. Er könnte sich schwer mit diesen identifizieren, und zugleich in dem Wissen, dass er – was auch immer er tut oder unterlässt – grundsätzlich von einer „patriarchalen Dividende“ (Connell 2015: 133) profitiert.

Er könnte sich im Sinne von „Genderohnmacht“ (Müller-Kalkstein 2014: 73; vgl. Brede-
mann 2003b) hilflos fühlen angesichts der Begrenzung eigener Möglichkeiten, struktu-
relle Machtverhältnisse, die auf der „Männlichen Herrschaft“ (Bourdieu 2012) trotz der
ihr fehlenden Legitimationsgrundlage beruhen, zu ändern.

Zudem handelt es sich um einen Vorwurf seitens der jungen Frau, der bei dem Studenten
an die *existenziellen Grundlagen* geht, der ihm förmlich *den Boden unter den Füßen weg-*
ziehen kann: Gemäß Paragraf 177 StGB liegt das Strafmaß (bereits) bei dem Versuch der
Realisierung des Tatbestands des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung oder der
Vergewaltigung bei einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und zehn Jahren.

Mögliche Fragen, die sich hier stellen, die aber nicht in dem Setting bearbeitet wurden/zu
bearbeiten waren, sind:

- Welche Reaktionen bei der *Anhimmelung* sind möglich?
- War der Student sich sofort einer Gefahr bewusst? Hat er es genossen? War er naiv?
Wie kann ein junger Mann/ein Student nicht naiv sein?
- War er auf mögliche Verstrickungen erotischer Zuschreibung, sexueller Vorwürfigkeit
vorbereitet?
- Es ist seine erste Arbeitsstelle in der Sozialen Arbeit. Ist er stolz darauf, einen solchen
Praktikumsplatz zu haben?
- Wieviel eigene Erfahrung mit Frauen – und jungen Müttern (!) – hat er? Was kann er
sich vorstellen, wie kann er sich eindenken, empfinden?
- Was war seine Motivation zur Wahl und Aufnahme für diese Arbeitsstelle: Neugier?
Herausforderung, Idealisierung als *der andere Mann*?

4.3 Perspektive auf die pädagogische Einrichtung

Zu der Perspektive auf die pädagogische Einrichtung sollen ebenfalls ausschließlich Fra-
gen formuliert werden:

- Welches bewusste und unbewusste Selbstbild hat die pädagogische Einrichtung? Be-
steht darüber Klarheit, Konsens? Was und wie wird das kommuniziert?
- Das Bild der *jungen Mütter* bzw. *Mädchen als Mütter*: Was wird in der Einrichtung
diskutiert, welche Ursachen werden angenommen?

- Sind die Gefahren für das Kind von M. im Team einer Besprechung zugänglich? Sind sie einschätzbar?
- Auch wäre die Konstruktion zu reflektieren: Ein Mann in einer solchen Einrichtung, zumal ein ganz junger, beruflich unerfahrener Mann – Ist das nicht eine Falle, eine *Dennoch-Falle* eines Teams, das eine offene, keine *vorverurteilende* Organisations- und Teamkultur will, den Studenten aber dennoch *reinreitet*?
- Hat man den Studenten vorbereitet? Hat man ihm erklärt, was Traumatisierung evtl. heißen kann: Ein Pendeln zwischen Verehrung, Hoffnung und Entwertung?
- Hat man mit dem Studenten nach jeder Begegnung mit der jungen Mutter die nächste Begegnung geplant? Hat man ihn gewarnt, misstrauisch gemacht?
- Hat man ihn auch idealisiert – und alleingelassen?

4.4 Perspektive auf die Studierendengruppe, die Supervisorin und den Verlauf der Diskussion

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass, wenn Sexualität (in welcher Form auch immer) zum Thema in der Supervision wird, bei den Anwesenden Gefühle der Scham ausgelöst werden (können). Alle werden als sexuelle Wesen erkennbar. Der Natur-Körper bzw. der Selbstkörper (vgl. Douglas 1974), der im Alltag der Gesellschaft gegenüber abgewandt, verborgen ist, drängt sich in den Vordergrund. Eigene, *unter die Haut* gehende Erfahrungen der eigenen psychosexuellen Entwicklung werden wachgerufen. Die Verletzlichkeit, die wir als Menschen miteinander teilen (vgl. Nussbaum 1999), wird erkennbar, was bei den Beteiligten zu Abwehrdynamiken führen kann.

Zudem lassen Beschreibung wie die von W. zwangsläufig Bilder, sexuelle Fantasien im Kopf bei den Zuhörenden entstehen, was wiederum Gefühle auslösen kann.

Grundsätzlich bedarf es hier einer diversitäts- und gendersensiblen Kompetenz auf Seiten der Supervisorin*des Supervisors, um einen geschützten Raum zur Thematisierung dieser Inhalte anzubieten. Auch sie*er sollte einen Umgang mit eigenen Schamgefühlen gefunden haben und eigene Geschlechterrollenbilder sowie Erfahrungen eigener Benachteiligung, Grenzverletzungen und Diskriminierung bzw. Überlegenheit, aufgrund der eigenen

Geschlechtszugehörigkeit, reflektiert und eine Haltung dazu entwickelt haben (vgl. Brede mann 2003b). Neben einem „Halten“ (Winnicott 1958, Auchter 2016) sowie „Containern“ (Bion 1962) braucht es eine wohl dosierte Intervention seitens der supervidierenden Person und Zeit im Beratungsprozess.

Fälle wie der von W. eingebrachte Fall können für Supervisor*innen eine Herausforderung sein. Sie werden nicht nur gesellschaftlich kontrovers und strittig verhandelt, sondern berühren zudem die eigenen ethisch-moralischen Vorstellungen, Werte und Grenzen. Neela Enke und Monika Klinkhammer (2024) schreiben in diesem Heft zu einer Beratung eines Mannes, der sich mit einem (scheinbar) unberechtigten Tätervorwurf konfrontiert sah:

„Beispielsweise können Berater*innen sich entweder sogleich auf die Seite des Klienten begeben und seine Unschuldserzählung übernehmen, manchmal verstärkt durch eine Art unterschwelligem Wunsch nach ‚Bestätigung‘ oder ‚Absolution‘ seitens des Klienten. Die Berater*innen könnten den Impuls verspüren, den Klienten dabei zu unterstützen, sich gegen ungerechtfertigt Angriffe zu wehren. Im Gegenteil können Berater*innen sogleich den Vorwurf als berechtigt hinnehmen und aus dieser Haltung beraten. Hier könnte zusätzlich ein Zweifel darüber die Beratung begleiten, ob die Berater*innen ‚so jemanden‘ unterstützen wollen, weil sie befürchten, dass die Unterstützung des Professors dazu führen könnte, dass ein sexualisierter Übergriff ‚unter den Teppich‘ gekehrt wird. Es kann auch passieren, dass Berater*innen beide Impulse gleichzeitig spüren. Lähmend wirkt hier, dass den oben beschriebenen Überlegungen der Wunsch danach zu Grunde liegt, zu erfahren, was ‚wahr‘ und was ‚unwahr‘ ist. Da die Berater*innen keinen ‚Zugriff‘ auf die Perspektiven der anderen Akteur*innen haben und verschiedene Konzepte dazu vorliegen können, wie ein ‚sexualisierter Übergriff‘ seitens der Institution und der verschiedenen Beteiligten verstanden und definiert wird, ist dies nicht festzustellen. Der Wunsch ist verständlich, aber nicht zielführend“ (Enke & Klinkhammer 2024: 39).

Wie bereits angeführt, lag bei der Falleinbringung des Studenten direkt die Annahme einer Nicht-Erfüllung des Tatbestandes nach Paragraph 177 StGB nahe.

Da in der Praxisreflexion nur noch eine halbe Stunde Besprechungszeit zur Verfügung stand, fragte ich W., ob er sein Thema einbringen wollte. Ich bot an, dass wir zumindest eine erste Resonanz geben könnten vielleicht ja auch mehr, und er ggf. das, was nicht zu Ende besprochen und gedacht werden konnte, mit mir in einem Einzelgespräch besprechen könnte. Ich hatte nicht mit einem Thema mit einer solchen Brisanz gerechnet.

W. brachte seinen *Fall* ein. Während seiner Schilderung wurde es absolut still im Raum. Ich reagierte auf die besondere Verletzlichkeit des jungen Mannes, dies zum einen in der von ihm eingenommenen, zu schützenden Rolle des Studenten in der Praxis, als Neuling im Feld und zum anderen zum Schutz gegenüber der Großgruppe. Es handelte sich um

eine *große* und zugleich *enge* Öffentlichkeit, da die Studierenden im Kontext von Gruppenverbänden studierten. Dies ließ mich wie folgt intervenieren. Ich wollte weder Gefühle unnötig und beschleunigt (weiter) aufdecken noch durch Interventionen konfrontieren, da mir dies intuitiv als bedrohlich für W. und die Gruppe erschien. Die anderen Studierenden zeigten sich während der Erzählung von W. entsetzt, weniger empört denn sprachlos, tief betroffen und zugleich ihm zugewandt und mit ihm solidarisch.

Nachdem W. zu Ende berichtet hatte, nahm ich das Wort an mich, da ich hier den Schutzaspekt des Studenten vor (weiterer) Beschämung, Ohnmacht und auch den Schutz der anderen Studierenden, die mit diesem Thema vielleicht erstmalig konfrontiert hätten sein können, als zentral bewertete. Das Ziel des Erhaltens der psychischen Stabilität der Anwesenden, zuallererst die von W., und die kurze, zur Verfügung stehende Zeit, führten zu meiner Entscheidung, nicht assoziativ eine Reflexionsrunde zu eröffnen. Mein Ziel war, die Dosierung der Thematik zu *halten*. In der Situation selbst war mir bewusst, dass meine Intervention, das Ergreifen des Wortes, etwas ermöglichte, aber zugleich etwas verhinderte.

Ich spürte in der Gegenübertragung die Scham und Ohnmacht von W. und die Betroffenheit seiner Kommiliton*innen. Dies stellte ich als Gefühl zur Verfügung und sagte, dass ich wahrnehme, dass wir alle im Raum äußerst berührt, *getroffen* davon seien, was er erfahren hatte. Weiter sagte ich, dass es von W. mutig sei, diese Erfahrung in die Praxisreflexion einzubringen. Es handele sich um ein so wirkungsmächtiges und zugleich schambesetztes, auch tabuisiertes Thema. Er wäre mit dieser Konfrontation eines unberechtigten Tätervorwurfs nicht allein. Allerdings tauche das Thema des Generalverdachts und des Tätervorwurfs kaum wahrnehmbar in der Sozialen Arbeit auf, obschon es letztlich ein zentrales für das professionelle Handeln, die Handlungssicherheit insbesondere für Männer in der professionellen Betreuungs- und Pflegearbeit sei. Ich sagte, dass ein solcher Vorwurf direkt um die eigene (berufliche) Existenz fürchten lässt, und dass ich mir nur im Ansatz vorstellen könne, welcher Druck, welche Ohnmacht und Angst durch einen solchen Vorwurf, eine solche Erfahrung – auch, wenn den Tätervorwurf direkt als unberechtigt belegt worden sei – bei ihm ausgelöst worden sein könnten. Durch meinen Monolog versuchte ich, etwas abgerückt von seiner eigenen Person und Verletzlichkeit als junger Mann/Student, ihm verstehend und haltend zu begegnen.

W. entspannte sich während ich sprach sichtlich (Normalisierung der Gesichtsfarbe, Entspannung von Mimik und Körperhaltung). Er sagte, dass er sich entlastet und verstanden fühle. Die anderen Studierenden, die ich zugleich mit im Blick zu halten versuchte, lauschten, schienen selbst entlastet dadurch zu sein, dass ich sprach.

Meine weitere Entscheidung war, die vielen Facetten, die zu reflektieren wären, zunächst einmal zu strukturieren und v.a. zu dosieren, um im Prozess auch beobachten zu können, was von W. und der Gruppe in dem Setting bearbeitet werden konnte. Auch diese Interventionen meinerseits dürfen kritisch diskutiert werden. Für mich war das eingebrachte Thema kein neues, allerdings war es mir bis dato noch nicht in einem so zahlenmäßig großen Setting begegnet.

W. und der Gruppe bot ich mögliche Deutungen für das Übertragungsgeschehen an (Traumatisierung und Abwehrdynamiken wie Idealisierung, introjektive Identifikation etc.), zu denen dann diskutiert wurde. Auch hierdurch bezweckte ich eine Art des *Beiseite-Legens der eigenen Person*. Das, was erreicht werden konnte, war eine erste Distanzierung zu der Situation auf Seiten des Studenten W. durch ein vertiefendes Verstehen und ein Teilen seiner Erfahrung in der Gruppe.

Ein Nachtrag: Der Student führte sein Praktikum in der Einrichtung regulär zu Ende. In der an die beschriebene Praxisreflexion anschließende Sitzung berichtete er, dass es ihm gut ginge bei der Arbeit. Die Mitarbeiterinnen vor Ort ständen ihm stets für Gespräche zur Verfügung. Er würde seit dem Vorfall noch deutlicher darauf achten, Situationen, in denen er alleine mit betreuten Frauen arbeite, bewusst so zu gestalten, dass ihm kein unberechtigter Vorwurf gemacht werden könne. Ob er sich für später eine Arbeit in einem vergleichbaren Arbeitsbereich vorstellen könne? – Das wolle er nicht gänzlich ausschließen, wisse es aber noch nicht.

Eine Frage, die später mit der Gruppe thematisiert werden konnte, war: Welche eigenen Erfahrungen sind bei den Einzelnen aufgetaucht? Was offen blieb ist zum einen die Frage nach einer möglichen Pflicht zur Solidarität: Keine*r wird es wagen, dem Kommilitonen kritische Fragen zu stellen. Und die Frage: Was wird in der Gruppe und was hintenrum über W. geredet?

5. Fazit und Ausblick

Meinen Beitrag möchte ich mit der Einladung zu weiteren Aufbrüchen schließen:

Es braucht den Diskurs über dieses Thema – auch in der Supervision.

Es braucht Konzepte in den Einrichtungen. Supervision kann diese Erfordernisse ansprechen, Entwicklungen begleiten und unterstützen.

Es braucht Mut – dies insbesondere auf Seiten derjenigen, die das Thema einbringen. Dafür ist ein vertrauensvoller und geschützter supervisorischer Arbeits- und Beziehungsraum erforderlich sowie Genderkompetenz auf Seiten der supervidierenden Person.

Und schlussendlich braucht es weitere Supervisionsforschung.

Literatur

- Aigner, C. J. & Rohrmann, T. (Hrsg.) (2012): *Elementar – Männer in der pädagogischen Arbeit mit Kindern*. Opladen, Berlin, Toronto: Buderich.
- Aigner, J. C.; Koch, B.; Poscheschnik, G.; Rohrmann, T. & Strubreither, B. (2012): Theoretischer Hintergrund. In: Aigner, J. C. & Rohrmann, T. (Hrsg.): *Elementar – Männer in der pädagogischen Arbeit mit Kindern*. Opladen, Berlin, Toronto: Buderich. S. 17-98.
- Auchter, T. (2016): „Halte mich fest, aber halte mich nicht fest“. Zur Bedeutung des Haltens im Supervisionsprozess aus psychoanalytischer und psychosozialer Perspektive. In: *Forum Supervision*, Jg. 24, H. 47, S. 26-43.
- Baader, M.S.; Böttcher, N.L.; Ehlke, C., Oppermann; C., Schröder, J. & Schröder, W. (2024): *Ergebnisbericht. Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes*. Hildesheim: Universitätsverlag Hildesheim.
- Bijac, F.; Abboodi, N.; Martin, L.; Schleicher, A.; Weckop, A. & Taubner, S. (2024): *Abwehrprozesse aus Sicht eines Täters. Eine tiefenhermeneutische Auswertung der Tagebücher eines missbräuchlichen Psychotherapeuten*. In: Schleu, A. & Strauß, B. (Hrsg.): *Grenzverletzungen in der Psychotherapie. Ein interdisziplinärer Diskurs zum institutionellen Umgang mit Machtmissbrauch*. Gießen: Psychosozial, S. 139-170.
- Bion, W. R. (1962): *Lernen durch Erfahrung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.) (2024): *Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung*, [online] URL: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html [Stand: 05.05.2024].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2024): *Gewalt in Partnerschaften bleibt auch 2019 auf hohem Niveau*, [online] URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gewalt-in-partnerschaften-bleibt-auch-2019->

auf-hohem-niveau-162194 [Stand: 05.05.2024].

- Brandes, H. (2002): Männer in einem „Frauenberuf? Konstruktionen von „Männlichkeit“ in der Sozialen Arbeit. In: Brandes, H.: Der männliche Habitus. Band 2. Männerforschung und Männerpolitik. Opladen: Leske & Budrich, S. 233-250.
- Brandes, H.; Andrä, M.; Röseler, W.; Schneider-Andrich, P. (2016): Macht das Geschlecht einen Unterschied? Ergebnisse der „Tandem-Studie“ zu professionellem Erziehungsverhalten von Frauen und Männern. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich GmbH.
- Bredemann, M. (2022): Geschlecht und Geschlechtergerechtigkeit in der Supervision: Diskurslinien. In: Forum Supervision, Jg. 30, H. 60, S. 84-109.
- Bredemann, M. (2023a): Geschlecht und Geschlechtergerechtigkeit in der Supervision. Eine Diskursanalyse. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.
- Bredemann, M. (2023b) „Genderkompetenz in der Supervision: Welches Denken und Handeln braucht es auf Seiten der Supervisor*innen, um gendersensibel beraten zu können? In: Forum Supervision, Jg. 31, H. 62, S. 24-41.
- Breitenbach, E.; Bürmann, I.; Thünemann, S. & Haarmann, L. (2015): Männer in Kindertageseinrichtungen. Eine rekonstruktive Studie über Geschlecht, Biographie und Professionalität. Opladen, Berlin, Toronto: Barbara Budrich.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG PRAX) (Hrsg.) (2017): Rahmenkonzept zur Implementierung und Weiterentwicklung von Praxisreferaten an Hochschulen für Soziale Arbeit, [online] URL: <http://www.bagprax.de/> [Stand: 03.05.2024].
- Buschmeyer, B. (2013a): Zwischen Vorbild und Verdacht. Wie Männer im Erzieherberuf Männlichkeit konstruieren. Wiesbaden: Springer.
- Buschmeyer, Anna (2013b): Männer und Männlichkeit im Erzieherberuf, In: Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.: Familienpolitische Informationen, Ausgabe Januar/Februar. Berlin: Europrint Medien GmbH, S. 1-6.
- Connell, R. W. (2015): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit. 4. Aufl. Opladen: Leske & Budrich.
- Cremers, M. & Krabel, J. (2012): Generalverdacht und sexueller Missbrauch in Kitas: Bestandsanalyse und Bausteine für ein Schutzkonzept. In: Cremers, M.; Höyng, S.; Krabel, J. & Rohrmann, T. (Hrsg.): Männer in Kitas. Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich, S. 265-287.
- Die Bundesregierung (Hrsg.) (2024): Lagebild „Häusliche Gewalt. Die Schuld liegt immer beim Täter“, [online] URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/lagebild-haeusliche-gewalt-2201488#:~:text=%C3%9Cberwiegend%20betrifft%20die%20Gewalt%20Frauen,h%C3%A4usliche%20Gewalt%20ums%20Leben%20gekommen> [Stand: 05.05.2024].
- Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (Hrsg.) (2024): Wer sind die Täter und Täterinnen?, [online] URL: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wer-sind-die-taeter-und-taeterinnen> [Stand: 05.05.2024].
- Dorst, B. (1990): Analytische Arbeit mit geschlechtshomogenen Gruppen: Arbeit mit Frauen- gruppen. In: Gruppenpsychotherapie. Gruppendynamik, Jg. 26, S. 258-271.
- Douglas, M. (1974): Ritual, Tabu und Körpersymbolik, Frankfurt am Main: Fischer Verlag.
- Eberl, A. M. (2018): Allheilmittel Supervision? Der Umgang mit Risikofaktoren und institutionellen

- Fehlern in der Teamsupervision. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Enke, N. & Klinkhammer, K. (2024): Diversität und Hochschulkontext. In: Forum Supervision, 32. Jg., H. 63, S. 28-46.
- Erhardt, J. & Petzold, H. G. (2011): Wenn Supervisionen schaden. Explorative Untersuchungen im Dunkelfeld „riskanter supervisorischer Praxis“. In: Integrative Therapie, Jg. 37, H. 1–2, S. 137-192.
- Finster, S. (2014): Besondere Aspekte in der Supervision von Frauenhäusern. In: OSC, H. 2, S. 149-159.
- Gabbard, G. O. (erscheint 10/2024): Grenzen und Grenzverletzungen in der Psychoanalyse. Gießen: Psychosozial.
- Glammeier, S. (2015): Beratung im Kontext von Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. In: Gröning, K.; Kunstmann, A. & Neumann, C. (Hrsg.): Geschlechtersensible Beratung. Traditionslinien und praktische Ansätze. Gießen: Psychosozial, S. 279-293.
- Haas, J. (2015): Gruppensupervision als geschlechtshomogener Reflexionsraum für männliche Erzieher in Kindertageseinrichtungen – Hintergrund, Bedarf und Perspektiven. Masterarbeit im Studiengang „Supervision und Beratung“ an der Universität Bielefeld. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Hammerschmidt, P.; Sagebiel, J. & Stecklina, G. (Hrsg.) (2020): Männer und Männlichkeiten in der Sozialen Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa.
- Hege, M. (1985b): Die Fee auf dem Strich. In: Supervision, H. 8, S. 71-78.
- Keiblinger, M. (2012): Risiken, Schäden, Nebenwirkungen von Supervision aus Sicht von ExpertInnen. Masterthesis. Donau Universität Krems, [online] URL: <http://webthesis.donau-uni.ac.at/thesen/91322.pdf>. [Stand: 02.01.2020].
- Kero, J. (2010): Thematisierung von unerwünschten Effekten in der Supervision untersucht anhand der Quellenanalyse der Zeitschriften OSC und Supervision, [online] URL: www.fpi-publikation.de/images/stories/downloads/supervision/kero_judith_monika-thematisierung_su-pervi-sion-07_2010.pdf. [Stand: 02.01.2020].
- König, O. (1994): „Verkehrte Welt“ – Männer und Frauen im gruppenspezifischen Training. In: Gruppendynamik und Organisationsberatung. Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie, Jg. 25, H. 1, S. 19-24.
- Königswieser, R. (1981): Mutter – Hexe – Trainerin. Was spielt sich ab, wenn eine Frau ein Training leitet? In: Gruppendynamik und Organisationsberatung. Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie, Jg. 12, H. 3, S. 193-207.
- Leitner, A.; Schigl, B. & Märtens, M. (2014): Wirkung, Risiken und Nebenwirkungen von Psychotherapie. ein Beipackzettel für TherapeutInnen und PatientInnen. Wien: facultas wuv.
- Lenz, H.-J. (1999): Männer als Opfer – ein Paradox? Männliche Gewalterfahrungen und ihre Tabuisierung bei Helfern. In: OSC, H. 2, S. 117-130.
- Mallin, D. (2023): Scham und Ethik: Der Umgang mit sexuellen Übergriffen in der Eingliederungshilfe. Warum die Behandlung von Scham in der Supervision ein ethisch relevantes Element darstellt. In: Forum Supervision, Jg. 31, H. 62, S. 103-113.
- Meuser, M. & Scholz, S. (2012): Herausgeforderte Männlichkeit. In: Baader, M.; Bilstein, J. & Tholen, T. (Hrsg.): Erziehung, Bildung und Geschlecht. Männlichkeiten im Fokus der Gender-Studies. Wiesbaden: Springer VS, S. 23-40.
- Müller-Kalkstein, R. (2014): Von Genderohnmacht und Männerbenefits. In: Möller, H. & Müller-Kalkstein,

- R. (Hrsg.): Gender und Beratung. Auf dem Weg zu mehr Geschlechtergerechtigkeit in Organisationen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 72-85.
- Neubauer, G. (2016): Männer im Kita-Team: Was tun, bevor sie kommen? Wo und wie man sie finden kann. Und was, wenn sie endlich da sind? In: Weegmann, W. & Senger, J. (Hrsg.): Männer in Kindertageseinrichtungen. Theorien - Konzepte – Praxisbeispiele, S. 93-107.
- Nussbaum, M. C. (1999): Gerechtigkeit oder das gute Leben. Edition Suhrkamp. Neue Folge, Band 739. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Petzold, H. G.; Schigl, B.; Fischer, M. & Hofner, C. (2003): Supervision auf dem Prüfstand. Wirksamkeit, Forschung, Anwendungsfelder, Innovation. Opladen: Leske & Budrich.
- Petzold, H. G. & Rodriguez-Petzold (1997): Anonymisierung und Schweigepflicht in supervisorischen Prozessen – ein methodisches, ethisches, klinisches und juristisches Problem. Familiendynamik. Jg. 22, H. 3., S. 288-311.
- Rohrmann, T. (2015): Männer in der Elementarpädagogik. Ein internationales Thema. In: Aigner, J.C. & Poscheschnik, G. (Hrsg.): Kinder brauchen Männer. Psychoanalytische, sozialpädagogische und erziehungswissenschaftliche Perspektiven. Gießen: Psychosozial, S. 37-60.
- Ruthemeier, W. & Obermeyer, K. (2024): Sexualisierte Gewalt und Kinderschutz. Fünf supervisorische Komplikationen. In: Supervision, Jg. 42, H. 2, S. 18-26.
- Rutschky, K. (1992): Erregte Aufklärung: Kindesmißbrauch. Fakten und Fiktionen. Hamburg: Klein.
- Schigl, B. (2011): Risiken, Nebenwirkungen und Schäden durch Supervision und Beratung. Integrative Therapie, Jg. 37, H. 1-2, S. 113-137.
- Schigl, B. (2016): Risiken von Supervision: Perspektiven in ein Dunkelfeld. In: Psychotherapie Forum, H. 21, Wiesbaden: Springer, S. 82-89.
- Schigl, B.; Höfer, C.; Artner, N. A., Eichinger, K.; Hoch, C. B. & Petzold, H. G. (2020): Supervision auf dem Prüfstand. Wirksamkeit, Forschung, Anwendungsfelder, Innovationen. Wiesbaden: Springer.
- Statista (Hrsg.) (2024): Anzahl der polizeilich erfassten Opfer von häuslicher Gewalt in Deutschland nach Geschlecht von 2018 bis 2023, [online] URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1399533/umfrage/polizeilich-erfasste-opfer-von-haueslicher-gewalt-nach-geschlecht/> [Stand: 05.05.2024].
- Winnicott, D. W. (1958): Through Paediatrics to Psychoanalysis. Collected Papers, London: Tavistock Publications.